

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

Per E-Mail

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Erzbistum Berlin

Der Generalvikar

R.II rs/S.I ura / 15-59

Berlin, 17.12.2020

Rundschreiben Erzbistum Berlin Nr. 34/2020 Coronavirus (SARS-CoV-19) / Aktualisierung für die Advents- und Weihnachtszeit

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

in den vergangenen Tagen haben die Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern **neue Verordnungen** zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen. Damit wurden auch die Kontaktbeschränkungen verschärft.

Ich wende mich nochmals mit der Bitte an Sie, in dieser Krise alles uns Mögliche zu tun, um andere Menschen und sich selbst vor einer Infektion zu schützen. Dazu gehört auch ein verantwortungsvoller Umgang mit der Feier der Gottesdienste in der Weihnachtszeit.

Wie im Rundschreiben 06/2020 vom 13. März 2020 festgelegt, bleibt die Verpflichtung zur Mitfeier der Heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen bis auf weiteres aufgehoben. Somit ist es jedem Gläubigen überlassen und in seine freie Entscheidung gestellt, den Weg zu einem Gottesdienst auf sich zu nehmen und an der Feier persönlich teilzunehmen.

Nochmals bitte ich Sie - wie bereits in der letzten Sitzung des Priesterrats sowie in der Sitzung der Leiter der Entwicklungsphase und der Pfarrer der neu gegründeten Pfarreien von unserem Erzbischof vorgegeben:

Feiern Sie während der Zeit des Lockdowns **viele kurze Gottesdienste** möglichst im Freien und unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln. Auch draußen sind die Abstandsregeln einzuhalten. Die Gemeinde soll sich zur Feier des Gottesdienstes **nicht länger als 45 Minuten** versammeln. Diese sollen an allen Kirchen und Kapellen und damit vor Ort gefeiert werden, um möglichst Fahrten und Ansammlungen zu vermeiden.

Für die Gottesdienste an Weihnachten ist ein verbindliches Anmeldeverfahren durchzuführen – sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

Beachten Sie bitte das Rundschreiben 30/2020 vom 13.10.2020, das Rundschreiben 32/2020 vom 02.11.2020 sowie das **an die aktuelle Situation angepasste Schutzkonzept**. Mit der Einhaltung unseres Schutzkonzeptes für die Gottesdienste tragen wir dazu bei, das Infektionsrisiko zu minimieren. Das Schutzkonzept wurde in folgenden Punkten aktualisiert:

1. Die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation wird entsprechend den geltenden staatlichen Vorgaben erfüllt (Pkt. 4).
2. Das Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung** durch alle Teilnehmenden auch am Platz ist **verpflichtend** (Pkt. 9.a).
3. Der **Gemeindegang** in geschlossenen Räumen ist untersagt (Pkt. 11.b).
4. Der Kommunionsspende desinfiziert sich unmittelbar vor der Kommunionsspendung abseits des Altares die Hände oder zieht sich alternativ Einweg-Handschuhe an und trägt während der Kommunionsspendung eine Mund-Nase-Bedeckung (Pkt. 13.d.v).
5. Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Richtlinien. Abweichend hiervon gilt für den Gemeindegang die Regelung der jeweiligen Landesverordnung (Pkt.14).

Für den Gemeindegang im Freien gilt für die Pfarreien in den jeweiligen Bundesländern folgendes:

Berlin: Gemeindegang im Freien möglich mit 2 Meter Abstand und Mund-Nase-Bedeckung

Brandenburg: Gemeindegang im Freien untersagt

Mecklenburg-Vorpommern: Gemeindegang im Freien möglich mit Mund-Nase-Bedeckung und Anwesenheitsdokumentation

Bezüglich der konkreten Obergrenze von Teilnehmer/-innen und der erlassenen Ausgangssperren verfolgen Sie bitte die tagesaktuellen Nachrichten aus Ihrem jeweiligen Bundesland bzw. aus Ihrem Kreis oder Ihrer Stadt. **Landkreise in Brandenburg** können bei regionalem oder lokalem Infektionsgeschehen weitergehende Maßnahmen erlassen. Diese Eingriffe in die Religionsausübung sind jedoch nur mit Zustimmung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (§ 25 Abs. 1 Satz 2) möglich.

Wenn Sie als Pfarrer angesichts der akuten Situation in Ihrer Stadt, Ihrem Bezirk oder in Ihrem Landkreis in Rücksprache mit den Mitarbeiter/-innen und Gremien in der Pfarrei die Entscheidung treffen, an Weihnachten keinen Gottesdienst zu feiern, tragen Sie bitte dafür Sorge, dass die Kirche über einen längeren Zeitraum geöffnet ist und Seelsorger und Seelsorgerinnen erreichbar und ansprechbar sind.

Halten Sie bitte die Kirchen geöffnet, um Menschen das stille Gebet zu ermöglichen. Außerdem bitten wir Sie, auf die Anregungen für **die Feier häuslicher Gottesdienste** in Ihrem Verantwortungsbereich angemessen hinzuweisen: <https://www.erzbistumberlin.de/weihnachten/>

Eigens möchte ich auf die **seelsorglichen Besuche in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen** eingehen. Hierzu gilt in

Berlin: „Für Personen, die mit der Seelsorge betraut sind, ... gilt keine Einschränkung des Besuchsrechts.“ (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/krankenhaeuser-und-pflege/> - siehe Anlage)

Brandenburg: Derzeit gibt es keine ausdrückliche Sonderregelung für mit der Seelsorge betraute Personen, da es sich von selbst versteht, dass Seelsorger/-innen keine Besucher/-innen seien. Besuch ist nur von einer Person täglich möglich. Dies gilt nicht für die Begleitung Sterbender und lebensbedrohlich Erkrankter. Das Tragen einer FFP-2-Maske oder der Nachweis eines negativen POC-Antigen-Schnelltests ist verpflichtend. Bei akutem SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt es kein Besuchsrecht.

Mecklenburg-Vorpommern: Die Einschränkungen der Besuche betreffen nicht Situationen, in denen ein Besuch der pflegebedürftigen Person aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (zum Beispiel Sterbebegleitung).

Sternsingeraktion 2021: Kontaktlos und kreativ, solidarisch mit den Kindern in der Welt!

Die 63. Aktion Dreikönigssingen wird in Coronazeiten in veränderter Form stattfinden. Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der BDKJ als Träger der Sternsingeraktion empfehlen den Sternsingergruppen, in der jetzigen Situation auf einen Besuch der Menschen an den Haustüren zu verzichten. Stattdessen soll soweit wie möglich auf kontaktloses Sternsingen mit alternativen Aktionsformen zurückgegriffen werden. Alternative Ideen können z.B. die Verteilung von Segensbriefen und -paketen, digitale Sternsingerbesuche oder Gottesdienste sein, in denen der Segen bereit liegt. Die kommende Sternsingeraktion wird bis zum 2. Februar verlängert, so haben alle länger Zeit den Segen zu erhalten. Der Leitgedanke der engagierten Mädchen und Jungen in Coronazeiten bleibt: „Heller denn je – die Welt braucht eine frohe Botschaft!“

Auf der Website www.sternsinger.de/corona gibt es weitere Tipps für die Gruppen, wie die Aktion in Coronazeiten organisiert werden kann. Auf der Seite besteht zudem die Möglichkeit, eine Spendenaktion für die eigene Pfarrei anzulegen. In Vorbereitung ist auch das Angebot eines digitalen Sternsingerbesuchs.

Bei **Rückfragen** wenden Sie sich bitte weiterhin an corona@erzbistumberlin.de.

Ihnen und den Menschen, die Ihnen anvertraut sind, wünsche ich ein Weihnachtsfest, das anders sein wird als gewohnt und zugleich gesegnet sei. Verkünden wir durch unsere physische und digitale Präsenz, dass Gott gegenwärtig ist, auch wenn wir auf Abstand oder gar fern bleiben müssen.

Bleiben Sie behütet!

Dankbar für Ihr verantwortliches Mitwirken und mit herzlichen Grüßen



P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Schutzkonzept

für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin

Stand: 16.12.2020

Das vorliegende Schutzkonzept soll helfen, verantwortlich mit den gottesdienstlichen Versammlungen während der Covid-19-Pandemie umzugehen. Es bleibt die Verantwortung jedes Einzelnen, andere und sich selbst zu schützen und körperliche Nähe, soweit das möglich ist, zu vermeiden. Die Pflicht zur gegenseitigen Fürsorge zu erfüllen und achtsam miteinander umzugehen, ist der Leitgedanke für dieses Konzept und macht Gebet und Gottesdienst glaubwürdig.

Die Anordnungen der staatlichen Behörden für Versammlungen sind weiterhin auch für die Zusammenkünfte im Rahmen von gemeinsamen Gebetszeiten und Gottesdiensten im Erzbistum Berlin zu befolgen. Für die Umsetzung der staatlichen Vorgaben werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Menschen mit **Erkältungssymptomen** wird dringend geraten, auf die Teilnahme an der Feier der Gottesdienste zu **verzichten**.
2. Für die Gottesdienste stehen je nach Größe des Kirchenraums 2-4 **Helferinnen und Helfer** zur Verfügung, die entsprechend eingewiesen werden und auf die Einhaltung der Richtlinien achten.
3. Es wird das Mögliche getan, damit jeder Besucher und jede Besucherin beim Betreten der Kirche die **Hände desinfizieren** kann. Es soll darauf geachtet werden, dass die Einwirkungszeit von 30 Sekunden eingehalten wird.
4. Die Pflicht zur **Anwesenheitsdokumentation** wird entsprechend den geltenden staatlichen Vorgaben erfüllt. Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten. Es wird empfohlen, bereits mit Datum und Uhrzeit versehene Zettel zu verwenden. Jede anwesende Person füllt den Zettel selbst aus und wirft diesen wie bei Wahlen in einen geschlossenen Karton oder Kasten, der unter Wahrung der Datenschutzrichtlinien aufbewahrt wird (beaufsichtigt im Kirchenraum, anschließend unter Verschluss). Optional können die Helferinnen und Helfer die Besucherinnen und Besucher in vorhandenen Listen abhaken bzw. neue Mitfeiernde ergänzen.
Auch wenn keine Dokumentationspflicht besteht, ist die Dokumentation der Teilnehmer/-innen dringend empfohlen.
5. Zwischen dem Ende eines Gottesdienstes und dem Beginn des nächsten Gottesdienstes besteht ein genügend großer Abstand, um größere Ansammlung von Menschen zu vermeiden, den Kirchenraum zu lüften und entsprechende hygienische Maßnahmen wie z.B. das Reinigen von Türklinken vornehmen zu können. Es muss darauf geachtet werden, dass der Kirchenraum wenigstens 15 Minuten richtig gelüftet wird (Durchzug). Zwischen den Gottesdiensten sollten außer den Helferinnen und Helfern keine weiteren Personen im Kirchenraum sein.
6. Die **Weihwasserbecken** bleiben leer.
7. **Kollektenkörbe** werden nicht durch die Reihen gereicht, sondern an einem geeigneten Ort in der Kirche aufgestellt.
8. **Gebet- und Gesangbücher** werden nicht zum Ausleihen angeboten.
9. Abstand und Mund-Nase-Bedeckung
 - a. Unabhängig von den in den einzelnen Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt erlassenen zahlenmäßigen Begrenzungen für eine Versammlung ist zwischen den Personen nach allen Seiten der **Abstand von 1,50 m** zu gewährleisten. Menschen aus demselben Hausstand können nebeneinander Platz nehmen und müssen auf den Abstand von 1,50 m zu den nicht zum Hausstand gehörenden Personen achten.
 - b. Das Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung** durch alle Teilnehmenden auch am Platz ist **verpflichtend**. Die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt entsprechend der jeweiligen Landesverordnung.
10. Körperlicher Kontakt beim Friedensgruß (z.B. Handschütteln oder Umarmung) wird **vermieden**.

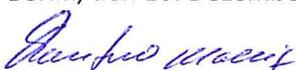
11. Musik und Gesang im Gottesdienst
 - a. Die musikalische Begleitung durch Blasinstrumente ist möglich, wenn die spezifischen Regelungen im Anhang beachtet werden. Bis zu fünf Einzelstimmen können den Gottesdienst musikalisch mitgestalten.
 - b. Der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist untersagt.
 - c. Für den Chorgesang sind die Regelungen des jeweiligen Bundeslandes zu beachten.
12. Die liturgischen Dienste werden nicht auf die für die Versammlung erlaubte Teilnehmerzahl angerechnet und sind deshalb auf das notwendige Maß zu reduzieren: Neben dem Priester bzw. den Priestern maximal 1 Diakon, zwei Meßdienerinnen oder Meßdiener, eine Lektorin oder ein Lektor, eine Kantorin oder ein Kantor, eine Organistin oder ein Organist. Alle Personen, die einen liturgischen Dienst übernehmen, achten ebenfalls auf die entsprechenden Abstände.
13. Für Gottesdienste mit **Eucharistiefeier** ist außerdem zu beachten:
 - a. Beim Betreten der Sakristei waschen sich die Sakristane unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Die Sakristane haben darauf zu achten, dass die liturgischen Gefäße sorgfältig gereinigt werden.
 - b. Vor Beginn eines Gottesdienstes waschen sich die Priester und der Diakon unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Die Gaben und Gefäße befinden sich schon **auf dem Altar** oder in unmittelbarer Nähe. Nur der Priester oder Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand.
 - c. Auch während der Wandlung bleiben die Hostienschalen und der Kelch bedeckt.
 - d. Für die Kommunionsspendung gilt:
 - i. Nur der Priester trinkt aus dem Kelch. Bei Konzelebration tauchen die Priester die Hostie in den Kelch, bevor der Hauptzelebrant aus dem Kelch trinkt. Die Kelchkommunion für die Gläubigen findet nicht statt.
 - ii. Die Mundkommunion ist im Rahmen von Gottesdiensten jedweder Art nicht erlaubt. Außerhalb von gemeinschaftlichen Gebetszeiten und Gottesdiensten kann der Priester oder der/die Gottesdienstbeauftragte einer einzelnen Person die Mundkommunion (z.B. im Rahmen der Krankenkommunion) ermöglichen, sofern er/sie selbst es verantworten kann. Hierzu ist in dem Hygienekonzept vor Ort schriftlich festzulegen, wie die Übertragung von Speichel verhindert wird.
 - iii. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) ausgeteilt. Der Dialog kann ggf. einmal vom Altar aus vor der Kommunionsausteilung gesprochen werden.
 - iv. Menschen, die mit der Bitte um Segnung zum Spender der Kommunion kommen, werden ohne Berührung gesegnet.
 - v. Der Kommunionsspender desinfiziert sich unmittelbar vor der Kommunionspendung abseits des Altares die Hände oder zieht sich alternativ Einweg-Handschuhe an und trägt während der Kommunionspendung eine Mund-Nase-Bedeckung.
14. Gottesdienste im Freien

Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Richtlinien. Abweichend hiervon gilt für den Gemeindegesang die Regelung der jeweiligen Landesverordnung.

Weitere Empfehlungen:

- a. Es wird geraten, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Gottesdienste im Freien zu feiern.
- b. Es soll vor Ort geprüft werden, ob mit Senioren eigene Gottesdienste gefeiert werden, um sie einerseits zu schützen und sie andererseits pastoral in ihrer speziellen Situation eigens ansprechen sowie auch sozial-caritative Unterstützung anbieten zu können.
- c. Auf Gottesdienste, die im Fernsehen, Rundfunk und im Internet übertragen werden, soll weiterhin hingewiesen werden.

Berlin, den 16. Dezember 2020



P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Anhang zum Schutzkonzept: Spezifische Empfehlungen

„In der Musikergruppe mit Blasinstrumenten mit Aerosolproduktion und Tröpfchenbildung sind spezifische Hygienemaßnahmen im Hinblick auf folgende Aspekte zu entwickeln:

- a) Umgang mit tropfendem Kondenswasser oder Speichel in den Instrumenten. Das im bisherigen Spielbetrieb übliche Verfahren, Flüssigkeit auf den Boden tropfen zu lassen oder auszukippen, ist unbedingt zu vermeiden, da diese Flüssigkeit potenziell infektiös sein kann. Flüssigkeiten sind in Einwegtüchern aufzufangen, die nach der Probe bzw. nach dem Konzert zu entsorgen sind. Die Reinigung der Instrumente (Blech und Holz) nach dem Spiel sollte, wenn dies möglich ist, ebenfalls mit Einwegtüchern erfolgen, die nach der Verwendung entsorgt werden. Falls besondere Materialien für die Reinigung erforderlich sind, müssen diese nach dem Gebrauch mit mindestens 70 Grad warmem Wasser gewaschen werden. Für empfindliche Materialien sind auch niedrigere Temperaturen mit desinfizierendem Waschmittel ausreichend. Der Reinigungsversuch von Kondenswasser aus Klappen durch heftiges Pusten während der Spielpausen sollte vermieden werden. Nach dem Kontakt mit der Flüssigkeit beim Reinigen des Instruments sollen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Die Reinigung der Instrumente obliegt den Musikerinnen und Musikern.
- b) Nach dem Spielbetrieb sollte der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich gereinigt werden.
- c) Zur Vermeidung der Kontaminierung des Arbeitsplatzes des Nachbarn sollte bei Musikerinnen und Musikern mit Blasinstrumenten ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden.
- d) Nach aktueller Einschätzung erscheint ein Plexiglasschutz vor den Blechbläsern nicht mehr notwendig und kann entfallen.
- e) Nach einer Probe/einem Konzert sind Notenständer und andere Arbeitsflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen.“

Stellungnahme zum Publikumsbetrieb von Konzert- und Opernhäusern während der COVID-19 Pandemie 17. August 2020 von Prof. Dr. med. Stefan N. Willich und Dr. med. Miriam Wiese-Posselt

Anlage

Bestimmungen des Landes Berlin zum Seelsorgebesuchsrecht in Kliniken und Pflegeeinrichtungen

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/krankenhaeuser-und-pflege/>

Besuchsverbot für Personen mit Covid-19-Symptomen

In Krankenhäusern und teilstationären Pflegeeinrichtungen gilt ein grundsätzliches Besuchsverbot für Personen, die laut den [aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts](#) typische Covid-19-Symptome zeigen. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen und durch schriftliche Genehmigung des jeweiligen Krankenhauses möglich.

In Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gilt die grundsätzliche Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Besucher:innen und für Patient:innen, die Besuch empfangen.

Besuchseinschränkungen in Krankenhäusern

Patient:innen in Krankenhäusern dürfen einmal täglich von einer Person für eine Stunde besucht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Besucher:innen keine Covid-19-Symptome zeigen. Personen unter 16 Jahren, Schwerstkranke und sterbende Patient:innen dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen besucht werden. Auch für Neugeborene und ihre Mütter gilt das einstündige Besuchsrecht am Tag durch eine einzige Person. Geschwister des Babys unter 16 Jahren dürfen die besuchende Person begleiten. Gebärende dürfen sich zur Geburt in einem Krankenhaus von einer Person ihrer Wahl begleiten lassen.

Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung kann die Leitung eines Krankenhauses darüber hinaus gehende Einschränkungen der Besuchsrechte beschließen – etwa ein komplettes Besuchsverbot. Hierfür ist jedoch die Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts notwendig. Die zusätzlichen Einschränkungen müssen zudem zeitlich befristet erfolgen. Das Besuchsrecht für mit der Seelsorge betrauten Personen, Urkundpersonen und im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen darf nicht eingeschränkt werden.

Besuchsrechte in Pflegeeinrichtungen

Bewohner:innen von Pflegeeinrichtungen dürfen täglich Besuch empfangen. Je nach räumlichen Gegebenheiten sind Besuche mit bis zu drei Personen zeitgleich möglich. Es gelten folgende Mindestbesuchszeiten:

- täglich von 10 bis 18 Uhr
- an mindestens einem Tag am Wochenende sowie zwei weiteren Wochentagen von 09 bis 19 Uhr Schwerstkranke und Sterbende können ohne Einschränkung besucht werden. Das Besuchsrecht für mit der Seelsorge betrauten Personen, für Urkundpersonen und zur medizinisch-pflegerischen Versorgung darf nicht eingeschränkt werden.
- Tritt ein Covid-19-Fall in einer Pflegeeinrichtung auf, kann die Leitung der Einrichtung strengere Besuchsregelungen bis hin zum Besuchsverbot anordnen. Die Einschränkungen müssen zeitlich begrenzt sein und bedürfen der Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes, welche bei Gefahr in Verzug auch nachträglich eingeholt werden kann.

Versorgung von an Covid-19 erkrankten Patient:innen

Notfallkrankenhäuser und Notfallzentren sind zur stationären Aufnahme und Behandlung von an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten verpflichtet. Die intensivmedizinische Behandlung von an Covid-19 erkrankten Patient:innen ist den Notfallkrankenhäusern und Notfallzentren vorbehalten.

Sofern Reservierungs- und Freihaltvorgaben eingehalten werden und notwendige Personalressourcen und Schutzausrüstungen vorhanden sind, dürfen zugelassene Krankenhäuser planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe durchführen. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind zur Erstellung umfangreicher Schutz- und Hygienekonzepte verpflichtet.